

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	82 (1984)
Heft:	7
Artikel:	Meliorationen im Spannungsfeld verschiedener Interessen aus der Sicht der Praxis
Autor:	Schimd, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-232109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chemischer Index zur Überwachung der Wasserqualität von Fließgewässern, DGM 24, Heft 4/5, 1980, beschrieben.

(9) Clark Brian D., Roland Berset and Peter Walther: Environmental Impact Assessment, London, Mansell 1980.

(10) Eine eingehendere Erläuterung der hier aufgeführten Methoden ist in den beiden Berichten Nr. 42 und Nr. 46 des ORL-Instituts zu finden, a. a. O.

(11) Eine mögliche Matrix zur Beurteilung von Güterzusammenlegungen lässt sich finden in: Meyer J., Landschaftsverträglichkeit von Gesamtmeiliorationen, Institut für Kulturtechnik ETH Zürich 1982, S. 25.

(12) Zwei unterschiedliche Beispiele für die graphische Überlagerung finden sich bei I. McHarg: A Comprehensive Highway Route

– Selection Method. In: Highway Research Record, No. 246, 1968; und bei T.M. Krauskopf and D.C. Bunde: Evaluation of environmental impact through a computer modeling process. In: Ditton Robert and Thomas Goodale (eds.), Environmental Impact Analysis: Philosophy and Methods, Madison, Wis., 1972, p. 110.

(13) Vgl. J.C. Sorensen: Some Procedures and Programmes for Environmental Impact Assessment. In: Ditton Robert B. and Thomas Goodale (eds.), Environmental Impact Analysis: Philosophy and Methods, Proceedings of the Conference on Environmental Impact Analysis, 1972, p. 97.

(14) Beide Methoden kommen bei der Nationalstrassenüberprüfung in der Schweiz zur Anwendung. Vgl. Schlussbericht der Kommission zur Überprüfung von National-

strassenstrecken (NUP). Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ) (Hrsg.), Bern 1981.

(15) Interessante Arbeiten hinsichtlich der Erarbeitung von Simulationsmodellen für das Management natürlicher Ressourcen wurden durchgeführt von C. S. Holling (ed.): Adaptive Environmental Assessment and Management, New York: Wiley-Interscience, 1978.

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. W. A. Schmid
Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung
ETH-Hönggerberg
CH-8093 Zürich

Meliorationen im Spannungsfeld verschiedener Interessen aus der Sicht der Praxis

G. Schmid

Aus der Sicht der Praxis stimme ich der Grundidee der Erhaltung und Schonung der Umwelt, der Natur- und der Landschaft bei Meliorationen zu, wobei vorbehalten bleibt, dass die Meliorationen vorerst den Menschen zu dienen haben. Gerade durch die Strukturverbesserungen wird er überhaupt in der Lage sein, einen grossen Teil des ländlichen Raumes noch zu besiedeln und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen, deren wir alle und jederzeit mehr bedürfen, als wir es uns bewusst sind. Auf alle Fälle mehr als auf eine durch Verbrachung in den Naturzustand zurückfallende Landschaft.

Unter dieser Voraussetzung ist es schön, Kulturingenieur zu sein. Vergessen wir unser Ziel nicht und beladen wir uns nicht zu schwer auf dem Weg dorthin. Aber arbeiten wir auch in unserem Raume so, dass wir ihn nicht verlieren.

Beiden Zielen mit der entsprechenden Gewichtung gerecht zu werden ist *unser* Optimierungsproblem.

Venant de la pratique, je suis d'accord de protéger lors d'améliorations l'environnement, la nature et le paysage, tout en n'oubliant pas que l'amélioration doit tout d'abord servir l'homme. C'est par ces améliorations qu'il sera en mesure de peupler de grandes parties de la campagne et par cela de contribuer à son entretien. De ce paysage, chacun de nous en a de plus en plus besoin. Et le paysage sera mieux entretenu par ces moyens-là qu'en le laissant retomber dans son état initial.

Sous cette optique il est beau d'être ingénieur du génie rural. Ne perdons pas notre but de vue et ne nous chargeons pas trop pour y arriver. Mais nous devons travailler dans notre paysage de telle manière à ne pas le perdre finalement. D'arriver à remplir les deux buts en donnant à chacun son poids correspondant, ceci est notre problème d'optimisation.

1. Kontroverses und Gemeinsames

Wie der Artikel von W. A. Schmid auch den Zweck hat, in grossen Zügen die Probleme und methodischen Lösungsansätze im Bereich von sogenannten Verträglichkeitsprüfungen darzulegen, so soll mein Beitrag darauf ausgerichtet sein, die dort aufgezeigte Systematik und die zum Teil erläuterten Methoden anhand meiner bisherigen und zukünftigen Praxis zu *beurteilen*. Eine solche Beurteilung ist eingeschränkt auf die

Prüfung der Anwendbarkeit und Machbarkeit in der Praxis.

Bereits vor zwei Jahren zog ich gegen die Publikation von J. Meyer: Landschaftsverträglichkeit von Gesamtmeiliorationen, Institut für Kulturtechnik, Zürich 1982, los, da ich darin ein gefährliches Manifest sah. Insbesondere schienen mir der Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie der Adressantenkreis ein bisschen unglücklich gewählt, weil ja gerade dannzumal das Eidg. Umwelt-

schutzgesetz im Erst-Rat (Nationalrat) behandelt wurde. Ich habe seinerzeit ähnlich reagiert, wie es in verschiedenen Diskussionsvoten von kulturtechnischen Kolloquien an der ETH Zürich auch laut wurde. Insbesondere graute mir vor jenem *«Landvogt»*, der sich allenfalls im Schafspelz der Umweltverträglichkeitsprüfung oder eben der *«Landschaftsverträglichkeitsprüfung»* verstecken könnte.

In eingehenden Gesprächen mit Prof. Schmid haben wir uns dann doch in vielen Punkten einigen können, und zwar hauptsächlich in folgendem:

- Unsere *Meliorationstätigkeit*, die wir Gott sei Dank noch ausüben können, steht mitten in diesem immer stärker werdenden *Spannungsfeld* von Raumplanung, Natur-, Heimat- und Umweltschutz. (Landschaftsökologie und Landschaftsschutz bezeichne ich im Sinne der Gesetzgebung als Unterbegriffe.)
- Eine immer stärker werdende *Konkurrenzierung* der beiden Ziele Verbesserung der *Produktionsvoraussetzungen* und *Erhaltung* der Kulturlandschaften kann nicht ausgeschlossen werden. Wir müssen mit dieser Tatsache leben.
- Meliorationen sind *nicht a priori landschaftszerstörend*; sie können sich aber als stark negative Faktoren auswirken, wenn den berechtigten, *und ich betone berechtigten*, Anliegen des Natur-, Heimat- und Land-

schaftsschutzes nicht gebührend Rechnung getragen wird.

- Wir wollen unseren Lebensraum so nutzen und pflegen, dass schliesslich eine optimale Lösung gefunden werden kann. Und für die Lösungsforschung sind wir Kulturingenieure verantwortlich, weil wir in diesem Raum tätig sind. Wir wollen darum alles Gewicht daransetzen, unsere Kulturlandschaft so zu erhalten, wie sie sich als erhaltenswert erweist. Und diese *Stellung* wollen wir uns von niemandem nehmen lassen.

2. Rahmenbedingungen und Ziele

Jährlich stellen wir fest, dass sich unsere Kulturlandschaft stark ändert und dass sich die Rahmenbedingungen zuungunsten der *landwirtschaftlichen Produktion* entwickeln. Immer grösser und flächenmässig ins Gewicht fallender werden die Ansprüche der *nicht-landwirtschaftlichen Bodennutzung*. Verschiedene Bodennutzungen sind grösstenteils miteinander nicht vereinbar. Sie schliessen sich gegenseitig aus. Dieses gegenseitige Ausschliessen verschiedener Nutzungen ist zum Teil sachlich bedingt, zum Teil ist es aber auch ein Ergebnis der heute vorherrschenden Auffassungen, die zum grossen Teil auch durch die Massenmedien propagiert werden. Ein immer weitergehender Umweltschutzgedanke ist das Resultat unserer Verstädterung. Es ist verständlich, dass Reaktionen grundsätzlich immer extrem sind. Im ländlichen Raum und insbesondere im Berggebiet kennen wir ganz andere Voraussetzungen. Wir haben diesbezüglich auch eine ganz andere Optik als jene, die diese Angelegenheit aus einem Betonwinkel-Gesichtsfeld betrachten. Ein Vergleich zeigt, dass die Bevölkerung im Berggebiet gegenüber jener der Agglomerationen gegenüber der Umwelt eine viel natürlichere Beziehung hat. Meliorationen im Berggebiet bewirken nebenbei auch, dass infolge dieser Strukturverbesserungen die Erholungssuchenden überhaupt zu diesen Regionen Zutritt erhalten. Eine geregt genutzte Landschaft ist auch eine *Erholungslandschaft*. Und eine Erholungslandschaft stellt kein Naturreservat dar. Die Meliorationen stehen in diesem Spannungsfeld der Nutzungsüberlagerungen. Sie dürfen daher *nicht Einzelübungen* im planerischen Niemandsland sein und bleiben, sondern sie müssen sich, wie heute eigentlich jegliche behördliche und private Tätigkeit, in das raumplanerische Gesamtkonzept einpassen.

Dies bedingt aber, dass wir *Kulturingenieure* im freien Beruf oder bei den Behörden in allen *raumplanerischen Belangen* aktiver werden, dass wir

gegenüber den Siedlungs- und Verkehrsplanern, aber auch gegenüber den Landschafts- und Naturschützern klar Stellung beziehen und *unseren Raum*, nämlich die landwirtschaftliche Produktionsfläche im engeren Sinne oder, etwas erweitert ausgedrückt, den ländlichen Raum, wieder jenem Stellenwert zuführen, der ihm von seiner Grundbedeutung her zukommt.

Dieses Ziel können wir aber nur erreichen, wenn wir in unserer Tätigkeit konstant sind und mit viel Einsatz bei der Raumplanung auf örtlicher, regionaler und kantonaler Ebene mitarbeiten.

Die Landwirtschaft, aber auch die Strukturverbesserungsmassnahmen mit ihrem Ziel der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsfläche stehen eben in einem *konstanten Spannungsfeld* zu allen anderen Boden beanspruchenden oder nutzungsbeeinträchtigenden Interessen, wie

- Siedlungsentwicklung für Wohnen, Industrie und Gewerbe
- Verkehr, insbesondere Strassenbau
- Militär
- Erholung/Tourismus
- Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz/Umweltschutz.

Ein Instrument zur Erreichung dieser Zielsetzung ist unter anderem die *landwirtschaftliche Planung*, die in engem Zusammenhang zur technischen Planung steht und die eben dadurch einerseits als wichtiges Entscheidungsdokument für Beteiligte und Behörden und andererseits der Koordination der Meliorationsvorhaben mit der Raumplanung dient.

Und in diesen Kontext gehört nun als weiteres Instrument zur *Realisierung* unserer Meliorationsvorhaben die Rücksichtnahme auf die Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes, wobei auch die *Landschaftsverträglichkeitsprüfung* in diesem Rahmen zu sehen ist. Und so wie sich der Ausarbeitungsgrad des technischen Projektes je nach Wichtigkeit, Bedeutung und Grösse des Vorhabens ändert, so werden sich auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Planung und auch der *Umfang* der Abklärungen einer Landschaftsverträglichkeitsprüfung ändern müssen.

In diesem Sinne und im Zusammenhang interpretiere ich die theoretischen Ausführungen und die methodischen Ansätze des vorausgehenden Artikels. Wie soll sich nun der Allgemeinpraktiker, ich bezeichne so unseren Kulturingenieur draussen im ländlichen Raum, aus der Affäre ziehen? Wie soll er mit all diesen neuen Vorstellungen fertig werden?

Wir müssen uns klarwerden, was eigentlich unter dem Begriff *Landschaftsökologie*, was unter *Natur- und Landschaftsschutz* landläufig verstan-

den wird. Während es sich beim Naturschutz meistens um einigermaßen klar erfassbare Probleme handelt, ist doch schon der Begriff der Landschaftsökologie und insbesondere des Landschaftsschutzes eher dehnbarer, und es lassen sich verschiedene Aspekte hineininterpretieren. Nach meiner Auffassung haben wir es bei unserer Tätigkeit in den weitaus meisten Fällen in der Praxis weniger mit dem Spannungsfeld *Naturschutz/Melioration*, sondern vielmehr mit jenem von *Landschaftsschutz/Landwirtschaft* zu tun und auseinanderzusetzen. Insbesondere gilt dies für meine engere Heimat und auch eigentlich für den ganzen Alpenraum. Im Alpenraum, dem grossen Tummelplatz des europäischen Winter- und auch Sommertourismus, wird die *Be rücksichtigung der Belange des Landschaftsschutzes vor allem vom wohl wichtigsten Wirtschaftsträger*, nämlich dem *Tourismus*, gefordert. Aber auch jetzt stelle ich wieder einen der schönsten Grundsätze unserer Berufsausübung fest, nämlich, wir haben es in den meisten Fällen *immer wieder mit anders gelagerten Voraussetzungen* zu tun. So kann eben auch im Alpenraum nicht alles über einen Leisten geschlagen werden, denn auch der Alpenraum, wie übrigens jede andere Gegend, bildet keine Einheit, sowohl was die Landwirtschaft als auch den Tourismus betrifft. Darum ist auch das Spannungsfeld *Landschaftsschutz/Landwirtschaft* (oder Meliorationen) ganz anders, ob wir uns in einem *Gebiet mit Spezialkulturen* (z.B. Weinbau) befinden oder ob wir es mit einem Einzugsgebiet zu tun haben, in welchem die Milchwirtschaft vorherrscht. Wieder anders ist es in einer Gegend, wo praktisch nur Haupterwerbsbetriebe vorherrschend sind, oder dort, wo die Landwirtschaft zum überwiegenden Teil im Nebenerwerb betrieben wird.

Was will nun eigentlich *der Tourist* oder der *Landschaftskonsument* von der Landwirtschaft? Er will die Erhaltung einer *sinnvollen* Kulturlandschaft in ihrer vielfältigen Schönheit. Er will die *Produktionsmethoden* so sehen, dass sie die *Umwelt* optisch und ökologisch *intakt halten* oder zumindest nur ganz unwesentlich beeinträchtigen. Dieser Wunsch oder dieses Begehr ist aber nur eine Seite.

Denn andererseits will man auch, dass die *Landwirtschaft* und damit verbunden auch unser Meliorationswesen mithelfen, dass das *Berggebiet überhaupt noch besiedelbar* bleibt. Und wenn diese Besiedelung noch vorhanden ist und die Grundstrukturen noch funktionieren, dann ist auch für eine funktionsfähige Infrastruktur gesorgt. Gerade heute laufen wir meines Erachtens Gefahr, dass das *Problem der Land-*

schaft, der Natur und ihrer Unberührtheit im Vergleich zu den Problemen der dort lebenden Bevölkerung in den Massenmedien und auch in verschiedensten Publikationen zuhauft übertrieben wird.

Neben dieser allgemeinen Zielsetzung aus der Sicht des «Konsumenten» kommt für uns alle aber noch etwas dazu, nämlich die *Reglementierung des Natur- und Landschaftsschutzes*, der Raumplanung und des Umweltschutzes in Gesetzen, Verordnungen, Weisungen, Wegleitungen, Kreisschreiben usw. Diese letzte Äusserung sei gar nicht de spektierlich verstanden. Es braucht eine Regelung, und es muss auch klar sein, dass diese Zielsetzung ein öffentliches Interesse darstellt, sofern die Reglementierung überschaubar und verständlich ausgestaltet ist. Dies ist für den Praktiker wichtig, weil die Reglementierung immer nur soviel wert ist, wie sie in der Praxis machbar und vollziehbar ist. Hier besteht das ewige Problem zwischen Rechtsetzung und Rechtdurchsetzung.

Ich möchte nun zur Erinnerung ganz kurz die wichtigsten bestehenden Erlasse zitieren, die zur dosierten Entladung des erwähnten Spannungsfeldes dienen können:

- Artikel 22ter und quater BV, Artikel 24sexies, Artikel 24septies (Eine Besinnung auf die Bundesverfassungsartikel scheint zumindest lohnenswert. Dem Grundgedanken des Verfassungsgebers ist Rechnung zu tragen.)
- Artikel 79 des Landwirtschaftsgesetzes besagt, dass *Meliorationen dem Schutze der Natur Rechnung tragen sollen.*
- Artikel 30 des Raumplanungsgesetzes postuliert die *Koordinationspflicht*, indem subventionierte Meliorationen den genehmigten Richtplänen zu entsprechen haben.
- Artikel 3 des Natur- und Heimatschutzgesetzes verlangt die *Schonung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes* und, falls das allgemeine Interesse überwiegend ist, deren ungeschmälerte Erhaltung.

Hier darf wohl einmal erwähnt werden, dass die Kreise des Naturschutzes heute eine sehr grosse Rolle spielen und ein bedeutendes Gewicht haben, obwohl auf Grund unserer Staatsform eigentlich dem Naturschutz die Beweislast aufliegt.

Im weiteren ist es für uns alle klar, dass wir bewusst oder unbewusst *heute schon verschiedene Verfahren* anwenden:

- So wird bei grösseren Unternehmen, gestützt auf Artikel 1, Absatz 7 der eidg. Bodenverbesserungsverordnung, die *Vorplanung* verlangt und auch gemacht.

- So werden Projekte durch die kantonalen Natur- und Heimatschutzkommissionen und gegebenenfalls durch die ENHK gemäss den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes begutachtet.
- So sind auch die Berichte der Bauherrschaften (Gesuchsteller) und insbesondere der beauftragten Ingenieure in der Regel abgefasst.
- So ist das Mitberichtsverfahren in vielen Kantonen aufgebaut und auch zu verstehen.

3. Thesen

Obige Darlegungen erlauben mir, aus der Sicht der Verwaltung nachfolgende Thesen aufzustellen:

These 1

Der Kulturingenieur hat heute in der überwiegenden Mehrheit das nötige Verständnis für seine natürliche Umwelt. Er verfügt über das erforderliche Einfühlungsvermögen für die Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes. Ausnahmen, ich bezeichne diese seltenen Exemplare als «Honorar-Rowdies», bestätigen nur die Regel.

These 2

Der Kulturingenieur als Allgemeinpraktiker verlässt sich mit der Zeit auf seine Stärke, nämlich die *Diagnose*. Er kann zuhören, und er kann erfahren. Umfangreiche Abklärungen und langwierige Untersuchungen überlässt er nur in schlimmen und besonders hoffnungslosen Fällen den Spezialisten. Er steht jeden Tag mitten im Leben, grosse Theorien sind ihm suspekt, manche Publikationen wegen der Sprache und der Verwendung der sogenannten *termini technici* schwer verständlich.

These 3

Der Kulturingenieur vertritt in der Praxis im Normalfall eine *Interessengemeinschaft*. Somit entstehen auch Interessenkonflikte für ihn selber. Er ist mit der Realisierung des gesteckten Ziels, möglichst rasch und ohne Komplikationen, betraut. Für diese Dienstleistung wird er honoriert.

These 4

Die Durchführung einer Gesamtmeilioration ist vom Verfahren und den rechtlichen Randbedingungen her ein komplizierter Ablauf. Es sind Vorstände von Genossenschaften und Gemeinden, aber auch *Eigentümer*, mit welchen man verhandeln muss. Letztere sind sowieso skeptisch. Will man das Schiff nicht zum Kentern bringen, dann darf man es aber auch nicht überladen. Die Naturschutzauflagen sollten nicht noch durch zusätzliche Verfahrenserschwerisse, wie Umweltverträglichkeitsprüfung oder Landschaftsverträglichkeits-

prüfung, erzwungen werden. Es sollten bei jedem einzelnen Grundeigentümer das Grundverständnis und die Pflicht zur Erhaltung der Umwelt geweckt und bestärkt werden. Wenn einmal die Eigentümer bezüglich der verschiedenen Auflagen ansprechbar sind, wird eine Durchführung des Verfahrens durch den Kulturingenieur ohne weiteres möglich sein. Ich wage zu behaupten, dass der Kulturingenieur im Grunde ein naturnaher Mensch ist. Seine Naturnähe und seine Naturliebe lassen sich aber nur in einer Gesellschaft vertreten, die dazu auch das nötige Verständnis aufbringt. So sehe ich auch die eigentliche Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung darin, die Beteiligten für die Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes zu motivieren. Ist diese Voraussetzung gegeben, so kann auch eine Melioration viel leichter durchgeführt werden.

4. Fallbeispiele

Ich will nun versuchen, anhand dieser vier Thesen wenige Vorhaben kurz zu beschreiben, die in sich unterschiedlich sind, nämlich:

- die Güterzusammenlegung Visperterminen
- die Rebbergmelioration (Tschanderüno) in Salgesch
- die Wiederherstellung der «Manera», einer alten Wässerwasserleitung aus dem Bietschtal.

Über die Gesamtmeilioration Goms oder über die Erfahrungen beim Projekt der wasserwirtschaftlichen Gesamtsanierung des Aletschgebietes will ich mich zum Schluss noch ganz kurz äussern.

4.1 Güterzusammenlegung Visperterminen

Das Fallbeispiel Visperterminen ist teilweise bereits bekannt: es ist ein beliebtes Exkursionsziel, das sich, so meine ich wenigstens, in vielen Belangen lohnt.

Das Unternehmen wurde zu Beginn der sechziger Jahre gegründet. Bei einer gesamten Beizugsfläche von ca. 700 ha haben wir rund 1000 Eigentümer mit ca. 10 000 Parzellen. Der Beizugsperimeter reicht von «Grund bis Grat», wie wir das so sagen. Das heisst von rund 600 m über Höhe an der «Vispa» bis ca. 2000 m beim Übergang von Privatboden zum Burgerboden. Gekennzeichnet durch die ehemalige Nomadenbewirtschaftung, ist das Eigentum um die verschiedenen Weiler und gleichzeitig auch um die Höhenstufen verteilt. Aus diesem Grunde haben wir auch das gesamte Beizugsgebiet in sieben Zusammenlegungsregionen aufgeteilt.

In der Bewirtschaftungsform wechseln sich Reben mit Obstgärten, Ackerland, Hausgärten, Fett- und Magerwiesen, Weiden, Brachland und Wildi. Land-

schaftlich ist das Gebiet äusserst empfindlich, und trotzdem lässt sich die durchgeführte Melioration sehen.

Seit 1965 sind rund 35 km Wege gebaut worden, davon der grösste Teil mit einer Breite von 3,60 m oder 3,00 m. Rund 60 ha sind mit einer festen Beregnungsanlage ausgestattet. Es handelt sich dabei um zusammenhängende Rebflächen und um die als Intensivzone ausgeschiedenen Ackergebiete.

Bei der Überarbeitung des Vorprojektes für die Fertigstellung der Arbeiten (insbesondere des Sekundärwegenetzes) haben wir uns zusammen mit dem Vorstand und dem Ingenieurbüro bemüht, in der Form der früher erläuterten sog. *ad hoc*-Methode, Lösungen für die Erstellung der Nebenwege anzustreben, die sich mit einem richtig verstandenen Naturschutz vereinbaren lassen. Unser Hauptproblem in Visperterminen ist neben der Steillage insbesondere die ständige Bewässerungsbedürftigkeit. Ohne künstliche Bewässerung gibt es keinen Ertrag, die Wiesen versteppen. Und diese künstliche Bewässerung im herkömmlichen Rieselsystem wirkt sich nicht nur kostenmässig negativ auf den Wegebau aus, sondern auch dadurch, dass die Böschungen vor Wasserzufuhr geschützt werden müssen, damit der mühsam zugeführte Humus nicht wieder abgeschwemmt wird. Ohne Wasser ist aber die Vegetation in den Böschungen stark behindert. Diese Eingriffe hinterlassen die schlimmsten Narben in der Landschaft, und die Böschungen sind jahrelang der Erosion ausgesetzt.

Aber gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Für mich und wahrscheinlich für die meisten von uns ist es doch die Hauptsache, dass gerade durch die Melioration das Land wieder zum grössten Teil bewirtschaftet und gut gepflegt wird. Man kann in Visperterminen wieder von einer Kulturlandschaft sprechen, die vor einem Jahrzehnt unausweichlich der Brachlegung anheimgefallen wäre. Da und dort in Randgebieten und ehemaligen schwachgründigen und trockenen Ackerflächen ist die Brachlegung heute offenkundig. Sie lässt uns erahnen, wie schlimm der Berg aussehen würde ohne Melioration. Er wäre keine Lebensgrundlage für die Bewohner und auch keine Attraktion für die Touristen. Es gibt also keine Wahl zwischen Melioration und Natur, sondern es geht darum, unsere Meliorationstätigkeit darauf auszurichten, dass

- für die Bevölkerung eine merkbare Verbesserung der Lebensgrundlagen geschaffen wird und
- unter dieser Grundvoraussetzung die Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes angemessen vertreten werden.

Bei der Überarbeitung des Vorprojektes für die restlichen Arbeiten an der Güterzusammenlegung Visperterminen haben wir versucht, das aufgezeigte *indirekte Verfahren der sieben Schritte* anzuwenden. Dabei muss aber gesagt werden, dass sich eine Kosten-Nutzen-Analyse im herkömmlichen Sinne nicht durchführen lässt. Müsste dies eine Grundvoraussetzung sein, dann könnten wir im Berggebiet und insbesondere bei uns sofort mit Meliorationen aufhören. Die Kosten übersteigen in jedem Fall bei weitem den direkten landwirtschaftlichen Nutzen. Was für uns zählt, ist der indirekte Nutzen, nämlich

- die Erhaltung der Kulturlandschaft
- das Ankämpfen gegen die Verbrauchung und damit
- die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftungsbereitschaft.

4.2 Rebbergmelioration «Tschanderüno» in Salgesch

Diese Rebbergmelioration ist direkt angrenzend an das KLN-Gebiet des Pfynwaldes. Das Beizugsgebiet umfasst ca.

- 10 ha bestehende Reben
- 3 ha brachliegende Gärten
- 12 ha extensiv genutztes Wiesland (Magerwiesen)
- 5 ha Wildi, Gebüsch, Feldgehölz, Hügel usw.

Das grundsätzliche Dilemma bestand schon zu Beginn des Vorhabens. Hier ging es in erster Linie den Betroffenen darum, die Aufnahme in den Eidg. Rebbaukataster zu erwirken. Von einer Rebbergmelioration mit Güterzusammenlegung war keineswegs die Rede. In der Praxis sieht das nämlich so aus:

- Seitens der Sektion Rebbau und Weinwirtschaft wurde den Gesuchen um Aufnahme in den Rebbaukataster unter der Voraussetzung zugestimmt, dass eine Rebbergmelioration durchgeführt wird. Selbstverständlich sind rebbautechnische Grundvoraussetzungen zu erfüllen. Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes ist Angelegenheit des Kantons.

Und damit ist eigentlich schon eine schwere Hypothek vorgegeben. Denn

- bei der Durchführung der Melioration wird wohl die Aufnahme in den Rebbaukataster gewährleistet, aber
- die Melioration kann ohne die Auflagen des Naturschutzes nicht durchgeführt werden.

Vorerst musste einmal der Perimeter gegenüber dem landschaftlich äusserst wertvollen Kapellenhügel mit einzelnen, durch Trockenmauern gestützten Rebparzellen inmitten einer mediterranen Trockensteppe zurückgesteckt werden. Die so erwirkte Reduktion des Perimeters belief sich auf rund 6 ha. Diese

Übung haben wir zusammen mit dem beauftragten Ingenieur, vorerst gegen den Willen der Initianten, aber ohne Bezug der Instanzen des Natur- und Heimatschutzes durchgezogen. Wir wollten bewusst eine erste Konfrontation verhindern.

Zusammen mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission sahen wir das zweite Anliegen darin, die vorhandene Morphologie der Landschaft zu erhalten. Dies bedingte die Ausrichtung der Geländearbeiten auf dieses Ziel.

Und drittens wollten wir die markanten Hügel in ihrem natürlichen Zustand erhalten. Für diese Flächen haben wir einen prozentualen, *entschädigungslosen* Abzug von 5% vorgesehen. Der gesamte Perimeter wird mit der Durchführung der Rebbergmelioration in den Rebbaukataster aufgenommen. Damit weist der Boden jeglicher Art einen Mindesthandelswert von rund Fr. 30.- bis Fr. 40.- pro m² auf. Bei rund 10 000 m² *Naturschutz- und Walder-satzfläche* ergibt das immerhin einen Betrag von rund Fr. 300 000.- bis Fr. 400 000.-, den die Grundeigentümer entschädigungslos in dieses Verfahren einwerfen.

Bei dieser Rebbergmelioration hätte ich das *Instrument der Landschaftsverträglichkeitsprüfung* gerne als Hilfsmittel benutzt. Das gebe ich offen zu. Bei einer nachträglichen Analyse aber wären wir sicher nicht über die *Matrixmethode* hinausgegangen. Die *ad hoc*-Methode haben wir angewendet, indem wir eng mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zusammengearbeitet haben.

Zusammenfassend würde ich bei Rebbergmeliorationen die *beschränkte Anwendbarkeit einer Methode der Landschaftsverträglichkeitsprüfung bejahen*. Dieses Instrument muss aber in der Phase der Genossenschaftsgründung bis spätestens zur öffentlichen Auflage des Detailprojektes eingesetzt werden. Anschliessend ist keine Zeit mehr für Abklärungen vorhanden. Denn das Allerwichtigste bei einer Rebbergmelioration ist, dass der Rebberg zur festgelegten Zeit neu angepflanzt werden kann. Die effektive Arbeitsausführung ist zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.

4.3 Die Wässerwasserleitung «Manera» aus dem Bietschtal

Diese jahrhundertealte Wässerwasserleitung führte in einem offenen Graben das Wässerwasser aus dem Bietschtal der Lätschberg-Südrampe zu und bediente eine Fläche von rund 50 ha mit Wässerwasser. Die jährlichen Schäden durch Naturgewalten haben zur Aufgabe dieser Leitung geführt. Die Eigentümer haben die Zeit und die Kosten für den ordentlichen Unterhalt nicht mehr

aufbringen können. In einem generellen Beschluss sind sämtliche Hauptwasserleitungen durch die Gemeinde Ausserberg übernommen worden. Aber auch die Gemeinde konnte trotz grossem finanziellem und zeitlichem Aufwand die *«Manera»* nicht mehr erhalten. Es ergab sich damit folgende Ausgangslage:

- Entweder werden die 50 ha bewässerbare Fläche brachgelegt mit allen Konsequenzen (Erosion, Lawinen, Brände usw.).

oder

- es drängt sich die durchgehende Verrohrung der Leitung *«Manera»* auf. Die Gemeinde Ausserberg war damit zusammen mit dem beauftragten Ingenieurbüro und dem Meliorationsamt gezwungen, eine Optimierung der Wiederherstellungsarbeiten anzustreben. Wir haben seinerzeit die ganze Angelegenheit noch ohne Instanzen des Natur- und Heimatschutzes bewältigt. Die heutige vorhandene Lösung ist befriedigend, indem die Wiesen wieder bewässert werden können und auch bewässert werden. Die *«Manera»* ist seither für Wanderer begehbar. Aber ein Problem haben wir noch nicht ganz im Griff, nämlich:

- Die Wässerwasserleitungen in solch extremen Lagen sind meistens auf Felsbändern durch Trockenmauern und Rasenziegel aufgebaut worden. Durch die ständige Versickerung und Ablagerung von Schwemmaterial haben sich entlang der Leitungen Erlen und Birken angesiedelt, die schliesslich der Wasserfuhré auch Halt geben.
- Jetzt fehlt dieses zur Vegetationszeit fliessende Wasser, weil die Leitung dicht verlegt worden ist. Die Bäume laufen nun Gefahr, in den extrem exponierten Lagen im Sommer zu verdurren und daher einzugehen.

- Dem gezeigten Problem wollen wir zu Leibe rücken, indem wir mittels eines perforierten PE-Rohres die Berieselung solcher Abschnitte gewährleisten.

Für ähnliche Fälle haben wir anschliessend die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission beigezogen. Im Bereich der Bewässerungsanlagen ist noch sehr viel Arbeit zu leisten. Diese Leitungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Zurzeit bedienen wir uns zur Abklärung der *Landschaftsverträglichkeit* fast ausschliesslich einer Art *«ad hoc»-Methode*. Ich lasse hier aber die Frage offen, inwieweit nicht das Gesamtproblem der Erhaltung solcher Wässerwasserleitungen oder der Umstellung auf feste Beregnungsanlagen eingehend studiert und abgeklärt werden sollte. *Für einen solchen Umfang würde sich meines Erachtens die Beanspruchung des Instrumenten der Landschaftsverträglichkeitsprüfung lohnen oder zumindest verantworten.*

4.4 Gesamtmeilioration Goms

Zum Schluss möchte ich noch einige kurze Bemerkungen zur Gesamtmeilioration Goms anbringen.

Landwirtschaft und Forstwirtschaft in den 23 Gemeinden der Region Goms sind stark gefährdet. Auf Grund einer Lageanalyse haben wir festgestellt, dass der Landwirtschaft, aber und gerade auch der Bevölkerung nur durch eine Gesamtmeilioration geholfen werden kann. Das Goms ist ein landschaftlich äusserst wertvolles Gebiet. Es gehört noch zu den wenigen ziemlich intakten Gebirgstälern. Neben dem erwähnten Hauptziel wird es unser Anliegen sein, bei der geplanten Gesamtmeilioration die *Landschaftsverträglichkeit zu prüfen* und die Belange des Natur-, Heimat- und Umweltschut-

zes verantwortbar zu berücksichtigen. In diesem Grossprojekt mit einer Bezugsfläche von ca. 3500 ha Kulturland kann ich mir die Anwendung des Instrumentes der Landschaftsverträglichkeitsprüfung vorstellen. Von den erläuterten Methoden kommen aber meines Erachtens auch in diesem Falle nur die *«ad hoc»-, die Checklisten- und die Matrixmethode in Frage*.

Für das Binntal (KLN-Gebiet Nr. 3.71) wird gegenwärtig das Vorprojekt für die Güterzusammenlegung ausgearbeitet. Auf der Basis dieses Vorprojektes wurde im Sommer 1983 in einer kulturtechnischen Diplomarbeit der ETHZ eine Landschaftsverträglichkeitsprüfung gemacht. Ich beschäftigte mich mit dem Resultat. Wer weiss, vielleicht können solche Arbeiten, bezogen auf ein praxisorientiertes Beispiel, mit der nötigen Sorgfalt betreut und eventuell noch weiterbearbeitet durch das Institut für Kulturtechnik, für andere Fälle wegweisen.

4.5 Aletschprojekt

Auf weitere Ausführungen zum Projekt der wasserwirtschaftlichen Gesamtausplanung des Aletschgebietes verzichte ich aus Platzgründen, halte aber fest, dass ein vierjähriges Beschwerdeverfahren des Schweizerischen Bundes für Naturschutz vor dem Bundesrat auch seinen Vorteil hat. Ich bin jedenfalls in dieser Angelegenheit ein *«geheilter Patient»*. *Ohne sorgfältige Prüfung aller raumwirksamen Aspekte, insbesondere des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes, verteidige ich keine Vorlagen mehr.*

Adresse des Verfassers:
Dipl. Ing. G. Schmid
Vorsteher des Meliorationsamtes Oberwallis
CH-3930 Visp

SVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Mitteilungen aus dem Zentralvorstand

An der letzten Sitzung vom 18.5.84 liess sich der ZV vom Direktor der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Herrn Dr. Zürcher, über Aufbau und Zweck der SNV orientie-

ren. Die Kontaktaufnahme mit der SNV erfolgte im Hinblick auf das in Ausarbeitung befindliche Normenwerk *«Vermessung»*. Der ZV entscheidet demnächst, ob er der HV die Schaffung dieses Normenwerkes unter dem Patronat der SNV beantragen soll. Der ZV prüft zurzeit in Zusammenarbeit mit der Aussteller-Genossenschaft BEA Bern, ob sich im Rahmen der nächsten Fachausstellung *«Gemeinde»* im Jahr 1985 eine Sonderausstellung über unseren Berufsstand unter finanziell verantwortbaren Konditionen verwirklichen liesse. Die alle zwei Jahre in Bern stattfindende Fachmesse bietet während vier Tagen den Einkäufern von Verwaltungen, Fachverbänden usw. ein umfassendes Angebot von Industrie, Gewerbe und Handel sowie zusätzlich eine reiche Palette von

Sonderschauen und Informationsveranstaltungen.

Das gleiche Ziel einer besseren Öffentlichkeitsinformation über das Wirken unseres Berufsstandes wird auch mit der Herausgabe eines illustrierten Faltprospektes anvisiert, welcher bei Fachmessen oder anderen passenden Gelegenheiten, z.B. auch im Technorama in Winterthur, gratis an das interessierte Publikum abgegeben werden kann. Der Faltprospekt besteht aus einer Kurzfassung der 1983 erschienenen Broschüre *«Der Schweizer Ingenieur-Geometer»* und dürfte voraussichtlich in ein bis zwei Monaten ausgeliefert werden.

Anlässlich der nächsten ZV-Sitzung vom 11.9.84 findet die Amtsübergabe an die in Basel neu gewählten ZV-Mitglieder statt.